

Nr.	Datum		Anregungen	Stellungnahme / Vorschlag
-----	-------	--	------------	---------------------------

I. Behörden, Nachbargemeinden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1	25.11.20	Landratsamt Böblingen	<p><u>Baurecht</u> <u>Löschwasser</u> Mit Planung der Erschließung ist der erforderliche Löschwasserbedarf sicherzustellen sowie die Lage und Anzahl der Entnahmestellen mit dem verantwortlichen Kreisbrandmeister bzw. Feuerwehrkommandanten abzustimmen.</p> <p><u>Klimaschutz</u> Wir weisen darauf hin, dass am 30.07.2011 das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten ist. Mit dieser Gesetzesnovelle ist der Klimaschutz zu einem Planungsleitsatz (Aufgabe der Bauleitplanung) und damit abwägungsrelevant geworden. Den Erfordernissen des Klimaschutzes ist daher sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Wir bitten daher diesen Belang im Rahmen des Verfahrens mit der entsprechenden Gewichtung zu berücksichtigen.</p> <p><u>Immissionsschutz</u> In Anbetracht der Tatsachen, dass die geplanten Baufenster für Wohngebäude ca. 9 m vom Fahrbahnrand abgerückt dargestellt sind und dass die K 1063 einen DTV von < 4.000 Fahrzeugen aufweist, sind Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) in gesundheitsgefährlicher Höhe nicht zu erwarten. Wie unter A 10 (Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) im Textteil ausgeführt ist, werden die Orientierungswerte von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts zwar überschritten, diese dürften aber aus o. g. Gründen die Schwelle zur Gesundheitsgefahr bei weitem nicht erreichen. Gegen die vorgeschlagenen Maßnahmen, ausschließlich baulichen passiven Schallschutz am Gebäude sowie eine entsprechende lärmabgewandte Grundrissorientierung schutzwürdiger Nutzungen mit teilweisen fensterunabhängigen Lüftungseinrichtungen festzusetzen, werden vollumfänglich befürwortet. Auf eine Luftschadstoffbetrachtung kann u. E. aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens und des Abstandes zur Straße verzichtet werden.</p>	<p><u>Zu Baurecht:</u> <u>Löschwasser:</u> Kenntnisnahme; Stellungnahme wird dem Ing. Büro Mayer zur Kenntnis gegeben. Für den südlichen Teil ist keine neue öffentl. Erschließung vorgesehen. <u>Klimaschutz:</u> Mit minimierten Erschließungsflächen, Dachbegrünung, Pflanzgeboten etc. wird den Klimaschutzbelangen Rechnung getragen.</p> <p><u>Zu Immissionsschutz</u> Kenntnisnahme</p>
---	----------	-----------------------	--	---

Nr.	Datum	Anregungen	Stellungnahme / Vorschlag
		<p>Naturschutz Im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeauftragten bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Wir regen an, in den Textteil noch einen Hinweis auf das geltende Verbot von Schottergärten mit aufzunehmen.</p> <p>Im Gebiet wurden Zauneidechsen festgestellt und für das Plangebiet „...Teil 1“ auch bereits geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen. Da die SaP bisher nur für „...Teil 1“ gilt, weisen wir darauf hin, dass diese vor der Bebauung von „...Teil 2“ rechtzeitig zu aktualisieren ist.</p> <p>Wie bei „...Teil 1“ ist auch für „...Teil 2“ eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen.</p>	<p>Zu Naturschutz Kenntnisnahme</p> <p>VORSCHLAG: Der Hinweis auf § 9 Abs. 1 LBO (<i>Nichtüberbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze</i>): „Die nichtüberbauten Flächen der bebauten Grundstücke müssen Grünflächen sein, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.“ wird aufgenommen.</p> <p>In der Begründung ist hierzu formuliert: <i>„Die Untersuchung umfasst hinsichtlich des Vorkommens der Zauneidechse den gesamten Planbereich „Östlich der K 1063“, einschließlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Östlich der K 1063 Teil 2“. Die Untersuchung ist der Begründung nochmals als Anlage beigefügt. Die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechse sowie die allgemeinen Maßnahmen zur Verwendung umwelt- und tierfreundlicher Beleuchtung und zum gesetzlich zulässigen Rodungszeitraum sind im Textteil des Bebauungsplans „... Teil 2“ (wie bereits im „... Teil 1“) festgesetzt. Eine Ergänzung der vorliegenden artenschutzrechtlichen Untersuchung für den „... Teil 2“ erscheint im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zum jetzigen Zeitpunkt nicht hilfreich, da die zeitliche Entwicklung der mit dem Bebauungsplan eröffneten „Angebotsplanung“ weder für die gemeindeeigene Fläche, noch für das Flst.Nr. 164 vorhersehbar ist. Es ist anzunehmen, dass die heute möglichen Aussagen über Vorkommen geschützter Arten bis zum Zeitpunkt einer Bebauung überholt sein werden. Daher ist ein entsprechender Hinweis auf die über die getroffenen Festsetzungen hinaus zu beachtenden Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 u. 3 BNatSchG aufgenommen. Vor einem Abriss ist demnach zu gegebener Zeit jeweils vorhabenbezogen ein Gutachter heranzuziehen, der ggf. vorhandene Tierarten erfassen und ggf. Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen vorschlagen kann. Die Ergebnisse des Gutachtens sind anschließend mit der UNB abzustimmen.“</i></p> <p>Eine ökologische Baubegleitung wird von der Gemeinde dann beauftragt, wenn die Verlängerung der Erschließung aus „Teil 1“ erfolgt.</p>

Nr.	Datum	Anregungen	Stellungnahme / Vorschlag
		<p><u>Landwirtschaft</u> Das Plangebiet wurde als nicht-landwirtschaftliche Fläche digitalisiert. Es sind keine grundsätzlichen öffentlichen landwirtschaftlichen Belange von dem Vorhaben beeinträchtigt. Östlich an das Plangebiet angrenzend befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker wie auch Grünland). Bei der fachgerechten Bewirtschaftung der Flächen kann es zu Staubentwicklungen kommen, die unseres Erachtens zu tolerieren sind. Des Weiteren wird auf Ackerland Pflanzenschutz- und Düngemittel (mineralischer und organischer Dünger) eingesetzt. Dies gehört zur guten fachlichen Praxis. Da bei einem 13a-Verfahren keine planexternen naturschutzrechtlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind, bestehen keine Bedenken gegen die Ausweisung des genannten Wohngebiets.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u> <u>Abwasser- / Niederschlagswasserbeseitigung</u> Das geplante Baugebiet wird im Trennsystem entwässert. Aus abwassertechnischer Sicht bestehen keine Bedenken. <u>Bodenschutz</u> Es wird empfohlen, im Textteil Örtliche Bauvorschriften unter „B Örtliche Bauvorschriften, B 3.1 Gestaltung der unbebauten Flächen“ nach Satz 1 folgende Ergänzung mit aufzunehmen: „Das Anlegen von Schottergärten (flächenhafte Stein-, Kies-, Splitt- oder Schottererschüttungen ggf. mit unterlagernder Folie/Vlies) ist nicht zulässig“. <u>Altlasten</u> Keine Bedenken. <u>Grundwasserschutz, oberirdische Gewässer</u> Keine Ergänzungen.</p> <p><u>Straßenbau</u> Von Seiten des Amtes für Straßenbau bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes, es wird auf die Anmerkungen verwiesen. Anmerkungen</p>	<p>Die Entscheidung, ob bei einem einzelnen privaten Bauvorhaben im südlichen Teil erforderlich ist, sollte im konkreten Fall vom Bauherrn vorab mit dem LRA geklärt werden. Die Grundstückseigentümer werden darüber informiert. VORSCHLAG: ein entsprechender Hinweis wird im Textteil ergänzt.</p> <p><u>Zu Landwirtschaft</u> Kenntnisnahme</p> <p><u>Zu Wasserwirtschaft</u> <u>Abwasser- / Niederschlagswasserbeseitigung</u> Kenntnisnahme</p> <p><u>Bodenschutz</u> Der Hinweis auf § 9 Abs. 1 LBO wird aufgenommen (s.o.)</p> <p><u>Altlasten und Grundwasserschutz, oberirdische Gewässer</u> Kenntnisnahme</p> <p><u>Zu Straßenbau</u> Kenntnisnahme</p>

Nr.	Datum		Anregungen	Stellungnahme / Vorschlag
			<p>Da auf Grundlage des Straßengesetzes BW gemäß § 22 die Anbaubeschränkung deutlich unterschritten wird, muss mit höherer Lärm-, Schmutzbelastung etc. gerechnet werden. Hier sollte ggfs. eine Abtretungserklärung unterschrieben werden.</p> <p>Eine direkte Zu- und Ausfahrt aus diesem Baugebiet auf die Kreisstraße ist zu unterlassen.</p> <p>Wenn notwendige Lärmschutzfenster oder weitere Maßnahmen erforderlich sein sollten, sind diese vom Bauherrn/Bauträger auf eigene Kosten umzusetzen.</p> <p>ÖPNV</p> <p>Im Bereich der Baumaßnahme ist der Linienweg der Buslinien 763 A und 768 (bedienendes Verkehrsunternehmen Fa. Pflieger) betroffen.</p> <p>Im Zuge der Baumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die ungehinderte Durchfahrt für den öffentlichen Personennahverkehr möglich ist und die Straßen zur Andienung der Baustelle regelmäßig gesäubert werden, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.</p> <p>Die Bushaltestelle „Schafhauser Straße“ liegt im Baubereich. Der freie Zugang zur Haltestelle muss stets gewährleistet sein.</p> <p>Wir bitten um frühzeitige Unterrichtung des betroffenen Verkehrsunternehmens und des Amtes für ÖPNV, wann und wie lange es zu welchen Beeinträchtigungen während der Baumaßnahme kommen wird.</p>	<p>Die Unterschreitung des Anbauabstands zur Kreisstraße ist bereits im Vorfeld mit dem Straßenbauamt abgestimmt worden.</p> <p>Im Bebauungsplan ist hierzu ein Zufahrtsverbot festgesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Zu ÖPNV</p> <p>Kenntnisnahme; die angesprochenen Punkte sind durch den „... Teil 2“ nicht betroffen.</p>
2	16.11.20	RP Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur	<p>Aufgrund der Stichtagsregelung in § 13b BauGB weisen wir darauf hin, dass das beschleunigte Verfahren gem. § 13b BauGB nur dann zur Anwendung kommen kann, wenn eine förmliche Einleitung des Bauleitplanverfahrens bis 31.12.2019 erfolgte. Die förmliche Einleitung eines Bauleitplanverfahrens setzt die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses voraus, § 2 Abs. 1 BauGB. Alternativ ist das Bauleitplanverfahren förmlich eingeleitet, wenn die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung oder die Offenlage vor dem Stichtag durchgeführt sind.</p>	<p>Kenntnisnahme; der Aufstellungsbeschluss erfolgte am 28.03.2019</p>
3	11.11.20	Verband Region Stuttgart	<p>Vorläufige Stellungnahme:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Planung stehen Ziele des Regionalplanes nicht entgegen. 2. Das neu entstehende Wohnbauflächenpotenzial ist bei künftigen Wohnbauflächenentwicklungen zu berücksichtigen und mit zu bilanzieren. <p>Dem Beschlussvorschlag geht folgender Sachvortrag voraus:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Datum		Anregungen	Stellungnahme / Vorschlag
			<p>Die Gemeinde Aidlingen plant am östlichen Ortsrand die Errichtung von Mehrfamilien-häusern in zwei Bauabschnitten zu ermöglichen. Dem Bebauungsplan für den ersten Bauabschnitt hat der Planungsausschuss in seiner Sitzung am 05.06.2019 bereits zugestimmt (vgl. Vorlage Nr. PLA 34219). Mit dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf soll nun der zweite Bauabschnitt realisiert werden.</p> <p>Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt. Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet bisher als landwirtschaftliche Fläche dar und wird auf dem Wege der Berichtigung angepasst.</p> <p>Der Regionalplan gibt für die Gemeinde Aidlingen mit Plansatz 2.4.0.8 als regionalplanerisches Ziel eine Bruttowohndichte von mindestens 55 Einwohnern pro Hektar vor. Mit den Teilbereichen 1 und 2 wird dieser Wert eingehalten.</p> <p>Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft und einem Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Die damit verbundenen Belange sind bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen.</p> <p>Durch die Planung entsteht ein zusätzliches Wohnbauflächenpotenzial von rund 0,4 ha, das bei künftigen Wohnbauflächenentwicklungen gegebenenfalls zu berücksichtigen und mit zu bilanzieren ist.</p> <p>Der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart wird dazu am 16.12.2020 die offizielle regionalplanerische Stellungnahme beschließen.</p> <p>ERGÄNZUNG 14.12.2020: Aufgrund der aktuellen coronabedingten Situation wurde die Sitzung des Planungsausschusses der Regionalversammlung des Verbandes Region Stuttgart vom 16. Dezember 2020 abgesagt. Die Verwaltung geht davon aus, dass folgender Beschlussvorschlag im nächsten erreichbaren Planungsausschuss beschlossen wird:</p>	
4	28.10.20	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	<p>Das Plangebiet liegt im Bereich des Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG „Rössener Siedlung und urnenfelderzeitliche Siedlungsreste“ (siehe Anlage 1). Bei Begehungen und anschließenden Probegrabungen in den 1930er Jahren wurden Funde und Befunde einer stein- und einer bronzezeitlichen Siedlung dokumentiert. Auf Grund dieser Sachlage wurden im Jahr 2020 bauvorgreifende archäologische Ausgrabungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Östlich der K 1063, Teil 1“ durchgeführt.</p> <p>Dabei konnten umfangreiche archäologische Zeugnisse der oben genannten Zeitstellungen und zusätzlich des frühen Mittelalters dokumentiert werden.</p>	<p>Der nördliche Bereich des Plangebiets von „....Teil 2“ ist - wie dargestellt - bereits im Rahmen der Erkundungen zu „...Teil 1“ untersucht worden.</p> <p>Die Eigentümer der Grundstücke im südlichen Planbereich sind über die Lage im Bereich des Kulturdenkmals und die sich daraus ergebenden Notwendigkeiten informiert.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist bereits im Textteil enthalten.</p>

Nr.	Datum	Anregungen	Stellungnahme / Vorschlag
		<p>Zusätzlich wurden innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Östlich der K 1063, Teil 2“ einige Bereiche im Rahmen der o.g. archäologischen Untersuchungen bereits untersucht (Baustrasse). Wie der angefügten Kartierung aber zu entnehmen ist, deutet die Dichte der archäologischen Befunde an, dass auch südlich der Grabungsfläche des Jahres 2020 mit weiteren archäologischen Befunden zu rechnen ist.</p> <p>Bei Bodeneingriffen ist daher mit archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG - zu rechnen.</p> <p>An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse.</p> <p>Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir Folgendes an:</p> <p>Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der Erschließung archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden (ausgenommen davon ist die bereits untersuchte Erschließungstrasse). Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Nähere Informationen finden sie unter (http://www.denkmalpflege-bw.de/denkmale/projekte/archaeologische-denkmal-pflege/pilotprojekt-flexible-prospektionen.html).</p> <p>Die archäologische Voruntersuchung des geplanten Baugebietes bedarf im Regelfall aufgrund seiner Größe einer baurechtlichen Genehmigung, die auch eine erforderliche naturschutzrechtliche Genehmigung (nebst ggf. weiterer betroffener Fachbereiche) umfasst. Der Vorhaben-/Erschließungsträger beantragt alle erforderlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden und unterrichtet das LAD, sobald diese vorliegen.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen durch das LAD die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss.</p> <p>Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder</p>	

Nr.	Datum		Anregungen	Stellungnahme / Vorschlag
			<p>Befunde (Gräber, Mauerreste, Brand-schichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Wir bitten, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen.</p>	
5	23.11.20	RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine</p> <p><u>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken:</u> <u>Geotechnik</u> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieur-geologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Unteren Muschelkalks, welche im Bereich des Plangebietes zu einem großen Teil von Anthropogenen Ablagerungen (Aufschüttung/ Auffüllung) sowie lokal von quartären Lockergesteinen (Holozäne Abschwemmmassen) mit unbekannter Mächtigkeit überlagert werden. Die Anthropogenen Ablagerungen sind ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehm-erfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine</p>	<p><u>Zu 1. und 2.</u> Kenntnisnahme</p> <p><u>Zu 3.</u> <u>Geotechnik:</u> Für den „... Teil 1“ lag eine Boden- / Baugrunduntersuchung bereits vor; insofern war dort die Aufnahme der Hinweise in den Textteil entbehrlich. <u>VORSCHLAG:</u> Da im südlichen Bereich von „...Teil 2“ auch private Bauflächen liegen, wird der Hinweis in den Textteil von „...Teil 2“ zur Information aufgenommen.</p>

Nr.	Datum	Anregungen	Stellungnahme / Vorschlag
		<p>Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen-Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden- Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z.B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><u>Boden / Mineralische Rohstoffe</u> keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken.</p> <p><u>Grundwasser</u> Das Plangebiet liegt am Rand der Würmtalau in der Zone II und unweit der Zonen I des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets für die Fassungen "Sickergalerie PW Aidlingen, Leimentalquelle mit Sickergalerie und Kasparbrunnen" der Stadtwerke Böblingen (LUBW-Nr. 28). Die Rechtsverordnung für das Wasserschutzgebiet ist zu beachten. Aus hydrogeologischer Sicht werden gegen das Bauvorhaben in der Zone II Bedenken geäußert, auch wenn die Brunnen derzeit nicht genutzt werden.</p> <p>Falls die Nutzung der Trinkwasserfassungen in der Zukunft nicht mehr erfolgen soll, wird angeregt, das Wasserschutzgebiet aufzuheben.</p> <p><u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p><u>Geotopschutz</u> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im</p>	<p><u>Zu Boden / Mineralische Rohstoffe</u> Kenntnisnahme</p> <p><u>Zu Grundwasser</u> Kenntnisnahme</p> <p><u>Zu Bergbau</u> Kenntnisnahme</p> <p><u>Zu Geotopschutz</u> Kenntnisnahme</p> <p><u>Zu Allgemeine Hinweise</u> Kenntnisnahme</p>

Gemeinde Aidlingen

Bebauungsplan „Östlich der K 1063 Teil 2“

Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf Stand 10.09.2020

Blatt 9

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Datum		Anregungen	Stellungnahme / Vorschlag
			Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann. (Als Anlage: Merkblatt für Planungsträger, Stand Juli 2020)	
6	18.11.20	Handwerkskammer Reg. Stuttgart	Keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme
7	27.10.20	Gemeinde Ehningen	Keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme
8	06.11.20	Vodafone BW GmbH	Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Vodafone BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.	Kenntnisnahme
9	02.12.20	Netze BW	<u>Strom, Ansprechpartner Herr Fleck:</u> Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Einwände. Die Versorgung der Gebäude erfolgt von unserer neuen Umspannstation Lehmatal 2 <u>Gas, Ansprechpartner Herr Spieß:</u> Im Randbereich des Bebauungsplangebiets östlich der K 1063 befindet sich eine Gasleitung VGM 200 St SW. Zur Versorgung des Bebauungsplangebiets mit Erdgas ist die Erweiterung unseres Erdgasnetzes notwendig. Dieses wird von der Netze BW unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten geprüft. Die zur Versorgung des Geltungsbereichs erforderlichen Gasleitungen werden grundsätzlich in öffentlichen Straßen und Wegen verlegt. Bei privaten Erschließungsstraßen ist ein Leitungsrecht zugunsten der Netze BW GmbH einzutragen. Die vorgesehenen Baum-Pflanzmaßnahmen entlang der K 1063 müssen so ausgeführt werden, dass eine Beschädigung unserer Versorgungsleitungen, vor allem im Wurzelbereich, ausgeschlossen wird. Hierzu verweisen wir auf das Merkblatt über „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Grundsätzlich bedarf es der Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen. Die Kosten der Schutzmaßnahme sind vom Verursacher zu tragen. Anlage: Bestandsleitungen Lageplan	Kenntnisnahme

Nr.	Datum		Anregungen	Stellungnahme / Vorschlag
10	10.12.20	Deutsche Telekom Technik GmbH	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Lageplan ersichtlich sind.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Baumaßnahmen unserem Bauherrensenservice unter der Telefonnummer 0800 3301903 so früh wie möglich, mindestens vier Monate vor Baubeginn angezeigt werden.</p> <p>Anlage: Bestandsleitungen Lageplan</p>	Kenntnisnahme

II. Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Offenlage sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

--	--	--	--

Aufgestellt: Aidlingen / Stuttgart, den 16.12.2020